

Preisordnung Nr. 1981.**— Unterstützung der weiteren Arbeitsteilung und
Spezialisierung in den metallverarbeitenden
volkseigenen Betrieben —****Vom 19. Dezember 1961**

§ 1

Die Bestimmungen dieser Preisordnung finden Anwendung, wenn Teile oder Baugruppen im Rahmen der Spezialisierung der Produktion von einem volkseigenen metallverarbeitenden Betrieb in einen anderen Betrieb endgültig verlagert werden. Voraussetzung ist dabei, daß diese Teile oder Baugruppen in dem Betrieb, in welchem sie bisher produziert wurden, mit den Produktionsselfkosten in den Preis eines Enderzeugnisses eingegangen sind.

§ 2

(1) Teile oder Baugruppen, deren Produktion auf Grund des Planes „Neue Technik“ verlagert wird, sind nach der Verlagerung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen an den diese Produktion abgebenden Betrieb zu Betriebspreisen zu liefern.

(2) Wird die Produktion von Teilen oder Baugruppen außerhalb des Planes „Neue Technik“ verlagert und im übernehmenden Betrieb mit niedrigeren Selbstkosten als im abgebenden hergestellt, erfolgt die Preisberechnung ebenfalls zu Betriebspreisen entsprechend Abs. 1. Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Verlagerung sind die Selbstkosten einschließlich der Absatzkosten des abgebenden Betriebes den Selbstkosten des übernehmenden Betriebes zuzüglich der Transportkosten gegenüberzustellen. Dabei ist die Entwicklung der Selbstkosten im übernehmenden Betrieb zu berücksichtigen. Es sind die Selbstkosten zugrunde zu legen, die nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bei einer laufenden Produktion in dem übernehmenden Betrieb zu erreichen sind.

(3) Die Bewilligung für die Berechnung zu Betriebspreisen gemäß Absätzen 1 und 2 erteilt das für die Preisbildung zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise auf Vorschlag der WB bzw. des Bezirkswirtschaftsrates des Betriebes, der die Produktion abgibt. Der entsprechende Preis-antrag ist vom abgebenden Betrieb zu stellen. Mit dem Antrag ist dem zuständigen Zentralreferat eine Bestätigung zu übergeben, daß die Verlagerung endgültig ist. Ferner ist mitzuteilen, ob die Verlagerung im Rahmen des Planes „Neue Technik“ erfolgt. Bei Anwendung des Abs. 2 sind die entsprechenden Kostenunterlagen vom abgebenden Betrieb zusammen mit den Kostenunterlagen des übernehmenden Betriebes an das vorgenannte übergeordnete Organ zu übermitteln und von dort mit dem Antrag an das Zentralreferat zu übergeben. Zu diesen Unterlagen gehört auch eine Perspektivkalkulation des übernehmenden Betriebes.

(4) Steht von vornherein fest, daß der übernehmende Betrieb höhere Kosten haben wird als der abgebende, und ist die Verlagerung der Produktion außerhalb des Planes „Neue Technik“ jedoch volkswirtschaftlich notwendig, so hat der Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Bezirkswirtschaftsrates zu entscheiden, ob eine Lieferung zu Betriebspreisen erfolgen kann.

(5) Wird eine Belieferung zu Betriebspreisen abgelehnt, so hat die Berechnung zu Industrieabgabepreisen zu erfolgen.

(6) Anträge gemäß Abs. 4 der volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe der metallverarbeitenden Industrie, die die Produktion abgeben, sind über ihre WB und über den Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise vorzulegen. Anträge gemäß Abs. 4 der Betriebe der volkseigenen örtlichen metallverarbeitenden Industrie, die die Produktion abgeben, sind durch die Vorsitzenden der Bezirkswirtschaftsräte dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise vorzulegen. Den Anträgen ist eine entsprechende Stellungnahme beizufügen.

§ 3

(1) Bestehen für die in Kooperation herzustellenden Teile oder Baugruppen noch keine Betriebspreise, so sind diese auf der Basis der Kosten des übernehmenden Betriebes zuzüglich eines Gewinnzuschlages zu bilden. Bei der Beurteilung der Selbstkosten ist die Kostenentwicklung im übernehmenden Betrieb zu berücksichtigen. D§r Kalkulation sind damit die Selbstkosten zugrunde zu legen, die nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bei der laufenden Produktion zu erreichen sind. Liegen die Selbstkosten im abgebenden Betrieb jedoch niedriger, so ist von diesen Kosten auszugehen.

(2) Wird die Genehmigung zur Lieferung zu Betriebspreisen entsprechend § 2 nicht erteilt, sind die Industrieabgabepreise unter Berücksichtigung der für die betreffenden Teile oder Baugruppen geltenden Produktionsabgabepreise zu bilden.

§ 4

Die übernehmenden Betriebe haben ihre Kostenunterlagen den abgebenden Betrieben zur Verfügung zu stellen, die die Anträge einzureichen haben.

§ 5

Wird eine Produktion von einem volkseigenen metallverarbeitenden Betrieb in einen halbstaatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Betrieb verlagert, können die Bestimmungen dieser Preisordnung in bezug auf die Belieferung zu Betriebspreisen (zuzüglich Umsatzsteuer) sinngemäß angewendet werden.

§ 6

Die erteilten Preisbewilligungen zur Berechnung der Betriebspreise gelten für das Jahr, in dem die Produktion verlagert wird, und die beiden folgenden Jahre. Auf Antrag der Betriebe kann die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen von dem zuständigen Zentralreferat verlängert werden.

§ 7

Verwendet der die Produktion abgebende Betrieb die gleichen Teile oder Baugruppen zur Herstellung neuer Erzeugnisse, sind bei der Kalkulation der Preise für die neuen Erzeugnisse die Industrieabgabepreise für die bezogenen Teile zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn diese Betriebe berechtigt sind, die Preise selbstständig zu ermitteln.